Dißfahlige Resolutionen werden hernach zu Ende heintigen Prothocolls eingetragen.

Was am 6. dis. bey der in Canonica erhaltenen Conferentz, über gewisse Pfarrkirch Vorfallenheiten, auf Ratification eines Adel und Ehrsamen Statt Raths resolviert worden, wirdet Lab. deputation zu referiren beliebe, und ist auch aus den daselbs formierten Prothocoll das mehrere zu vernemen.

Weillen dergleichen befelch auch an dem Statt- und Landtgericht, wohin es gehörig, abgangen, alsdann es darbey zu bewenden.

27. Febr.

Hochlöbl. oo. Regl. und Hofcamer intimiren alhero die Kayl. Allergnädigste Resolution Vermög welch. v. ~~[illegible]~~ d. Kayl. Hofcamer und dem Podestà zu Roveredo, v. dem dahin liferenden zur Galleen condemnierten delinquenten, wegen weiterer Versendung desselben bis an die Mayländisch und Mancianische Gränitzen, die gewöhnlich belauffende Costen vergüettet werden soll.